



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



Fonds Sexueller Missbrauch

Zehn Jahre Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt



Fonds Sexueller Missbrauch

Fonds Sexueller Missbrauch

Zehn Jahre Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder und Jugendliche vertrauen Erwachsenen. Leider erleben sie immer wieder, dass dieses Vertrauen missbraucht und ihnen Gewalt angetan wird. Das geschieht insbesondere dort, wo Erwachsene übergriffig werden und ihren Einfluss, ihre Macht missbrauchen. Das sind keine Einzelfälle.

Vor allem sexualisierte Gewalt belastet Kinder und Jugendliche ein Leben lang. Erst recht, wenn jene schweigen und wegschauen, die wissen oder ahnen, welches Leid die Kinder erfahren. Die nicht zuhören. Die Betroffenen allein lassen. Nicht ernst nehmen.

Es sind auch keine Einzelfälle, in denen Menschen untätig bleiben, obwohl sie helfen können. Die Gesellschaft unternimmt zu wenig, um diese Taten zu verhindern. Und auch der Staat hat viel zu lange zögerlich gehandelt. Umso dringender müssen wir unserer Verantwortung als Staat und Gesellschaft heute gerecht werden.

Dazu gehört, sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen konsequent aufzuklären und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Mindestens so wichtig sind eine umfassende Prävention und wirksame Hilfen für die Betroffenen. Darauf konzentrieren wir unser politisches Handeln im Kampf gegen sexualisierte Gewalt.

Seit 2013 – also seit nunmehr zehn Jahren – stellt der Bund mit dem Fonds



Sexueller Missbrauch ein einzigartiges Hilfesystem für alle jene bereit, die als Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erlitten haben. Zwar kann ihr Leid niemand ungeschehen machen. Aber mit dem Fonds tragen wir hoffentlich dazu bei, die Betroffenen heute spürbar zu unterstützen: Der Fonds setzt dort an, wo die Möglichkeiten anderer Hilfesysteme enden. Er setzt die Hürden für Betroffene niedrig. Er würdigt deren leidvolle Erfahrungen und erkennt Geschehenes an.

Und er gibt konkrete Hilfen: Das können zusätzliche Therapiestunden sein, nachdem das von der Krankenkasse bezahlte Kontingent ausgeschöpft ist. Das können ergänzende Therapien sein, die nicht im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Und das können ein Umzug oder eine Namensänderung sein, um aus dem Umfeld der Tat und der Täter herauszukommen.

Bislang hat der Fonds mehr als 23.000 Menschen geholfen, ihre Erlebnisse zu bewältigen. Jeden Monat wenden sich mehrere hundert Menschen erstmals an den Fonds. Das zeigt: Die Hilfe wirkt. Der Fonds wirkt. Darum hat er meine volle Unterstützung.

Lisa Paus MdB

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Liebe Leserinnen und Leser,

sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine Realität in Deutschland. Dagegen hat sich in den vergangenen Jahren viel getan in Politik und Gesellschaft. Motor für diese Entwicklungen waren insbesondere auch die Betroffenen selbst.

Anfang 2010 haben zahlreiche Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren, ihr Schweigen gebrochen. Dieser unglaublich mutige Schritt in die Öffentlichkeit war ein zentraler Impuls für die Einrichtung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) im Jahr 2013.

Der FSM zeichnet sich dadurch aus, dass bereits bei seiner Konzeptionierung Betroffene sexualisierter Gewalt beteiligt waren. Ihre Erfahrungen damit, dass es schwer oder unmöglich ist, Missbrauch nach vielen Jahren noch zu beweisen, dass es schwer ist zu sagen, wer die Täter und Täterinnen waren und was sie getan haben, prägen den FSM. Das Verfahren ist niedrigschwellig gestaltet und glaubt Betroffenen. Sie müssen aufschreiben, was passiert ist und was sie brauchen, um die Folgen der sexualisierten Gewalt zu lindern. Sie müssen keine Beweise liefern, keine Gutachten vorlegen.

Seit 2013 sind über 23.000 Anträge auf Unterstützung beim Fonds eingegangen. Und die Zahl der Anträge steigt bis heute kontinuierlich. Insgesamt hat der FSM Hilfeleistungen in Höhe von



97 Millionen - ganz überwiegend an Frauen - gewährt. Betroffene konnten so beispielsweise später im Leben ein Studium finanzieren, wenn sie in ihrer Jugend aufgrund der erlebten Gewalt dazu nicht in der Lage waren.

Diese Unterstützung von Menschen, die in ihrer Vergangenheit sexualisierte Gewalt erfahren haben, hat für mich, hat für das BAFzA eine hohe Bedeutung. Mir ist dabei wichtig, dass wir das fortsetzen, was am Anfang gelungen ist. Wir werden weiterhin die Expertise und die Perspektive der Betroffenen in unserer Arbeit beim FSM berücksichtigen.

Martina Hannak

Martina Hannak

Präsidentin des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Inhalt

Grußwort	4
Editorial	5
Sexualisierte Gewalt und ihre Folgen: Warum Betroffene Unterstützung brauchen	8
Mutige Berichte von Betroffenen: Wie der FSM entstanden ist	9
Staatliche Anerkennung: Wie der FSM Betroffenen Wertschätzung entgegenbringt	10
Niedrigschwelliger Zugang zu einem breiten Spektrum an Leistungen: Wie der FSM die Bedarfe der Betroffenen aufgreift	11
Betroffenenvertretung, Clearingstelle, Fachberatungsstellen und Info-Telefon: Wie der FSM die Qualität seiner Arbeit sicherstellt	14
Mehr als 23.000 Hilfesuchende: Wer die Menschen sind, die einen Antrag beim FSM stellen	15
Meilensteine des FSM: Wie sich das Hilfesystem entwickelt hat	19
Ausblick: Warum der FSM auch zukünftig für Betroffene gebraucht wird	21

Sexualisierte Gewalt und ihre Folgen:

Warum Betroffene Unterstützung brauchen

Der Dauerstress, den Betroffene als Kind haben und auch im späteren Leben nicht loswerden, führt dazu, dass man zu wenig Erholungsphasen hat, zu wenig Selbstfürsorge schafft, dass es zu psychosomatischen Erkrankungen kommt. Daneben treten auch krampfhaftes Verspannungen, Bewegungsstörungen und Schlafstörungen auf. Viele Menschen schaffen es aufgrund der Gewalterlebnisse nicht, einen guten Schulabschluss zu erreichen oder die Ausbildung, die sie sonst hätten machen können, wenn sie nicht nebenbei immer mit dem Überleben beschäftigt wären. Oder sie sind arbeitsunfähig und haben ganz wenig Geld, sodass nichts für die Dinge übrig bleibt, die ihnen helfen könnten.“

Betroffenenvertretung aus der Clearingstelle des FSM

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik haben die Strafverfolgungsbehörden allein im Jahr 2022 in Deutschland in 15.520 Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ermittelt. Hinzu kommen 48.821 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen - so genannter Kinderpornografie.¹ Das Dunkelfeld ist weitaus größer. Forschungsergebnisse zeigen, dass jede bzw. jeder siebte Erwachsene in Deutschland sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erfahren hat.²

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend kann für die Betroffenen schwerwiegende und langanhaltende psychische, körperliche und soziale Folgen haben. Sie ist ein Risikofaktor für die Entwicklung posttraumatischer Belastungsstörungen und kann weitere Traumafolgestörungen nach sich ziehen, darunter Depression, Angststörung, Suchterkrankungen, ein erhöhtes Suizidrisiko, somatoforme Störungen und Dissoziative Identitätsstörungen³. Von sexualisierter Gewalt Betroffene sind darüber hinaus aufgrund gesundheitlicher Probleme häufig in ihrer beruflichen Entwicklung beeinträchtigt und können - auch wegen sozialer Benachteiligungen - zum Teil nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Diese Folgebeeinträchtigungen sexualisierter Gewalt wirken sich oft Jahrzehnte aus und können das Leben der Betroffenen entscheidend prägen.

1 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/pks2022_node.html

2 So zum Beispiel: Witt, A., Rassenhofer, M., Alloggen, M., Brähler, E., Plener, P.L., & Fegert, J. M. (2019). The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results from a Representative Population-Based Sample in Germany. *Sexual abuse: a journal of research and treatment*, 31(6), 643-661. Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, 11(1), 1-9. Jud, A. (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

3 Maercker, A. & Augsburger, M. (2019). Die posttraumatische Belastungsstörung. In A. Maercker (Hrsg.), *Traumafolgestörungen*, 217-227. Berlin: Springer. Jud, A. & Fegert, M. (2018). Herausforderungen, sexualisierte Gewalt in der empirischen Forschung zum Thema machen. In: Andresen, Sabine & Tippelt, Rudolf (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung*. Weinheim; Basel: Beltz.

Mutige Berichte von Betroffenen:

Wie der FSM entstanden ist

Viele Betroffene sexualisierter Gewalt haben im Jahr 2010 erstmals ihr Schweigen gebrochen. Sie berichteten mutig in der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt, die sie in ihrer Kindheit oder Jugend in der eigenen Familie, der Schule, der Kirche oder dem Sportverein erlebt haben. Ihre Berichte haben deutlich gemacht, welche gravierende Folgen sexualisierte Gewalt für Betroffene haben kann und wie groß der Handlungsbedarf im Hinblick auf ihre Versorgung ist. Zugleich waren sie eine Aufforderung an Politik und Gesellschaft, sexualisierte Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen.

Die Bundesregierung richtete daraufhin den Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) ein, an dem Vertretungen der Betroffenen gemeinsam mit Bund, Ländern, Institutionen sowie Fachexpertinnen und Fachexperten über Lösungsmöglichkeiten berieten. In seinem Abschlussbericht⁴ empfahl der RTKM im Jahr 2011 unter anderem die Einrichtung eines Hilfesystems für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Dadurch angestoßen, hat die Bundesregierung am 01.05.2013 den Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) eingerichtet.

Damit wurde ein einzigartiges Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend geschaffen, das im Mai 2023 nun sein zehnjähriges Bestehen begeht. Der FSM leistet Unterstützung in Form von Sachleistungen, die Folgen von sexualisierter Gewalt abmildern sollen, und trägt dazu bei, Versorgungslücken der gesetzlichen Hilfesysteme zu schließen. Dafür stehen dem FSM bis heute insgesamt rund 176 Millionen Euro zur Verfügung. Davon stellt der Bund rund 164 Millionen Euro, die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Hessen beteiligten sich bis 2016 mit zusammen rund 12 Millionen Euro am Hilfesystem.

⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-86342>.

Staatliche Anerkennung:

Wie der FSM Betroffenen Wertschätzung entgegenbringt

„Die staatliche Anerkennung hat eine enorme Wirkung. Man wird gesehen und anerkannt und das von offizieller Seite. Eine Betroffene erzählte einmal „Als ich das gelesen habe, musste ich mich erstmal hinsetzen und weinen. Das war das erste Mal in meinem Leben, dass mir von offizieller Seite gesagt wurde, dass das, woran ich mich erinnere, anerkannt wird.“ – Ich finde, das sagt eigentlich alles.“

Vertretung der juristischen Berufsgruppe aus der Clearingstelle des FSM

Am Beginn des Antragsverfahrens beim FSM steht die Anerkennung als Betroffene oder Betroffener von sexualisierter Gewalt. Dafür wird im ersten Schritt geprüft, ob die antragstellende Person die niedrighschwelligigen Anforderungen des FSM erfüllt.⁵ Wenn das der Fall ist, wird ihr im ersten Bescheid, den sie vom FSM erhält, die Anerkennung als Betroffene oder Betroffener ausgesprochen. Diese Anerkennung durch den Staat hat für Betroffene einen hohen symbolischen Wert. Bisher wurden beim FSM 98 Prozent aller Antragstellenden als Betroffene anerkannt.

⁵ Siehe im Einzelnen zu den Voraussetzungen und Leistungen: „Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt haben“. https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/FSM/Dokumente/Leitlinie_FSM.pdf.

Niedrigschwelliger Zugang zu einem breiten Spektrum an Leistungen:

Wie der FSM die Bedarfe der Betroffenen aufgreift

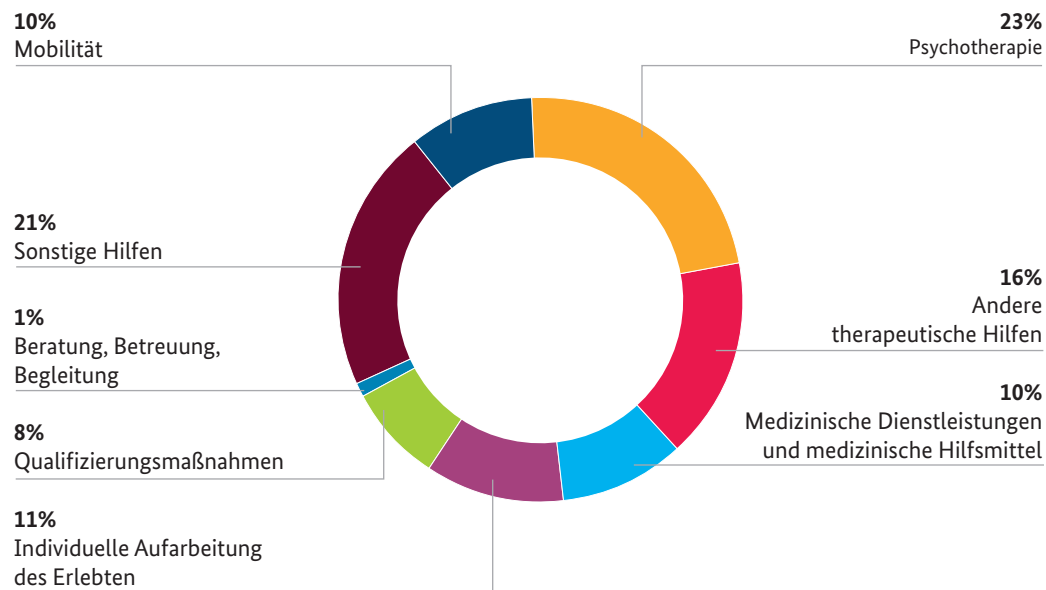
„Ich erlebe immer wieder, dass Betroffene im sozialen Entschädigungssystem/OEG-Verfahren scheitern, weil sie die Tat nicht nachweisen und das Geschehene auch nicht ausführlich beschreiben können. Manche können einfach nicht darüber sprechen, andere bekommen Flashbacks. Beim Fonds ist es sehr hilfreich, dass das Ankreuzen reicht. Gleichzeitig ist der Fonds meines Wissens das einzige System, das bei der Leistungsgewährung den sehr individuellen Bedarf der Betroffenen berücksichtigt. Diese Kombination aus Niedrigschwelligkeit und bedarfsgerechter Unterstützung macht den Fonds sehr wirkmächtig.“

Betroffenenvertretung aus der Clearingstelle des FSM

Der FSM zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er Betroffenen sexualisierte Gewalt einen niedrigschwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Hilfeleistungen ermöglicht. Diese Ausgestaltung des Fonds ist maßgeblich auf die Beratung durch Betroffene in der Entstehungsgeschichte zurückzuführen. Die Darstellung ihrer Erfahrungen mit den gesetzlichen Hilfesystemen hat dazu geführt, dass für einen Antrag keine Begutachtung, kein Strafverfahren und keine Vollbeweise im rechtlichen Sinne notwendig sind. Menschen, die einen Antrag an den Fonds stellen, müssen plausibel zur „freien Überzeugung“ der Geschäftsstelle des Fonds in einem Formular darlegen, dass sie sexualisierte Gewalt erlebt haben und noch an Folgebeeinträchtigungen leiden. Das Antragsformular wurde zusammen mit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Beratungsstellen entwickelt. Beim Antragsverfahren können sich die Antragstellenden deutschlandweit in Beratungsstellen und auch telefonisch durch das Info-Telefon des Fonds Sexueller Missbrauch von erfahrenen Beraterinnen und Beratern unterstützen lassen.

Der FSM berücksichtigt, dass sexualisierte Gewalt unterschiedliche Folgen und Bedarfe verursachen kann und dass Betroffene sich bei der Antragstellung an unterschiedlichen Punkten des persönlichen Aufarbeitungsprozesses befinden. Dementsprechend ist der Leistungskatalog des FSM so ausgestaltet, dass er mit einem passgenauen Angebot, das über die Leistungen der gesetzlichen Hilfesysteme hinausgeht, darauf reagieren kann. Hilfeleistungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro bzw. 15.000 Euro im Falle eines behinderungsbedingten Mehrbedarfes können bewilligt werden, wenn sie dazu geeignet sind, die Folgen der sexualisierten Gewalt zu lindern. Dieser bewusst weit gewählte Begriff der Eignung ermöglicht ein breites Spektrum an Leistungen. Der FSM schließt Versorgungslücken, die durch die gesetzlichen Hilfesysteme nicht abgedeckt werden. Er finanziert Leistungen, die von anderen Hilfesystemen nicht oder in nicht ausreichender Weise übernommen werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die in den zurückliegenden zehn Jahren verwendeten Fondsmittel auf die verschiedenen Leistungskategorien verteilen.



In den vergangenen zehn Jahren wurden aus dem FSM Leistungen in Höhe von 97 Millionen an die Antragstellenden ausgezahlt. Betroffene bearbeiten die erlebte sexualisierte Gewalt auf unterschiedliche Arten. Die Hilfen des FSM unterstützen die Antragstellenden daher auf psychischer, physischer und sozialer Ebene.

Rund ein Viertel und somit der größte Teil der Fondsmittel wurde für die Finanzierung von Psychotherapien verwendet. Unter Psychotherapien werden die vier Richtlinienverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie gefasst. Der FSM finanziert diese Psychotherapien weiter, wenn das Stundenkontingent⁶ der Krankenkassen ausgeschöpft ist, Betroffene aber weiterhin eine Psychotherapie benötigen.

Hinzu kommen ergänzende Therapien wie z. B. Musiktherapie, Kunsttherapie, Reittherapie und Tanztherapie. Sie werden von den gesetzlichen Krankenkassen in der Regel nicht finanziert, der FSM verwendet gut ein Sechstel seiner Mittel für diese Therapieformen, die Betroffenen die Möglichkeit bieten, das Erlebte über künstlerische, kreative und/oder tiergestützte Zugänge zu verarbeiten.

⁶ Siehe zu den Stundenkontingenten der einzelnen Psychotherapie-Verfahren: https://www.kbv.de/media/sp/Psychotherapie_Uebersicht_Erwachsene.pdf.

Medizinische Dienstleistungen und Hilfsmittel wie Osteopathie, Zahnersatz und Yoga setzen bei den körperlichen Folgebeeinträchtigungen, z. B. somatoformen Störungen, der sexualisierten Gewalt an. Für solche Leistungen übernimmt der FSM je nach Bedarf den Eigenanteil oder die kompletten Kosten.

Darüber hinaus bietet der FSM zahlreiche Möglichkeiten zur individuellen Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt, die nicht aus anderen Hilfesystemen finanziert werden können. Das Spektrum reicht von Namensänderungen und Umzügen, um nicht mehr den gleichen Namen wie die Täterin bzw. der Täter zu tragen oder in ihrer bzw. seiner Nähe zu leben, bis zu Sportangeboten und Materialien zur künstlerischen und musikalischen Aufarbeitung.

Ein breites Spektrum bieten auch die sonstigen Hilfen, z. B. für kreative oder sportliche Freizeitgestaltung. Diese Hilfen unterstützen Betroffene, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zum Teil benachteiligt sind, bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Ein Teil der Betroffenen konnte aufgrund der Folgebeeinträchtigungen nicht den gewünschten Bildungs- oder Berufsweg einschlagen. Aus dem FSM können Qualifizierungsmaßnahmen, z. B. das Nachholen eines Schulabschlusses, einer Aus- und Weiterbildung oder eines Studiums, bewilligt werden. Das eröffnet Betroffenen neue Wege.

Auch Hilfen für Beratung, Betreuung, Begleitung z. B. im Alltag und zu Ärztinnen und Ärzten sowie durch einen PTBS-Assistenzhund gehören zu den Hilfeleistungen des FSM. Sie unterstützen die Betroffenen bei der Organisation ihres Alltags.

Die Finanzierung von Mobilitätskosten, z. B. als Fahrtkosten zu den bewilligten Leistungen, runden das vielfältig auf die Bedarfe der Betroffenen zugeschnittene Leistungsspektrum des FSM ab.

Betroffenenvertretung, Clearingstelle, Fachberatungsstellen und Info-Telefon:

Wie der FSM die Qualität seiner Arbeit sicherstellt

„Um ein gesellschaftlich über viele Jahre viel zu wenig gesehenes Thema vernünftig angehen zu können, braucht es verschiedene fachliche Ansätze, Sichtweisen und ganz besonders die Betroffenenperspektive, damit das Ziel der Behörde - eine bedarfsgerechte Unterstützung für Betroffene - bestmöglich erreicht wird.“

Betroffenenvertretung aus der Clearingstelle des FSM

Der FSM bezieht an verschiedenen Stellen die Perspektive und Expertise von Fachexpertinnen und Fachexperten strukturiert in seine Arbeit ein.

Das interdisziplinär besetzte Team der Geschäftsstelle des FSM bearbeitet die Anträge, rechnet die bewilligten Leistungen ab und verwaltet das Fondsvermögen. Für ihre zentrale Aufgabe der Antragsbearbeitung wird die Geschäftsstelle unterstützt durch die Clearingstelle. Die Clearingstelle ist das zentrale Gremium zur Qualitätssicherung. Sie berät die Geschäftsstelle in Fällen, die besondere Fragestellungen in der Sach- und Rechtslage aufweisen. Die Clearingstelle ist unabhängig und besteht aus fünf Gremien, die mit jeweils fünf Expertinnen und Experten besetzt sind. Die Mitglieder gehören jeweils der psychotherapeutischen, der medizinischen sowie der juristischen Berufsgruppe an. Teil jedes Gremium sind zudem zwei Betroffenenvertretungen. Die Clearingstelle tagt monatlich.

Auf die Expertise der Clearingstelle, der Betroffenenvertretungen und von weiteren Expertinnen und Experten greift die Geschäftsstelle darüber hinaus zurück, um losgelöst von den konkreten Anträgen über grundlegende Fachfragen der Arbeit des FSM zu beraten und dadurch die Standards der Antragsbearbeitung kontinuierlich zu verbessern. Dafür lädt die Geschäftsstelle vier Mal im Jahr zu sogenannten Fachzirkeln ein. Die Ergebnisse aus diesen Fachzirkeln sind z.B. in die Ausgestaltung der Formulare eingeflossen und haben die Anforderungen an Qualifikationsnachweise für bestimmte Therapieformen geschärft. In dem letzten Fachzirkel 2022 hat die Geschäftsstelle zusammen mit Expertinnen und Experten die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für ein weiteres Format der Betroffenenbeteiligung an der Arbeit der Geschäftsstelle diskutiert, das künftig etabliert werden soll.

Qualifizierte Beraterinnen und Berater aus den Bereichen Psychologie und (Sozial-)Pädagogik unterstützen Antragstellende vor, während und nach der Antragstellung beim FSM. Antragstellende können sich dazu an bundesweit 162 mit dem FSM kooperierende Fachberatungsstellen sowie das kostenfreie und anonyme Info-Telefon Fonds Sexueller Missbrauch wenden. So haben Betroffene die Möglichkeit, sich auf verschiedenen Wegen persönlich vor Ort, telefonisch und online bei der Antragstellung begleiten zu lassen. Im Jahr 2022 hat gut ein Viertel der Antragstellenden die Unterstützung einer kooperierenden Beratungsstelle in Anspruch genommen. Die Beraterinnen und Berater des Info-Telefons haben im gleichen Jahr 2.028 telefonische Beratungen zum FSM durchgeführt.

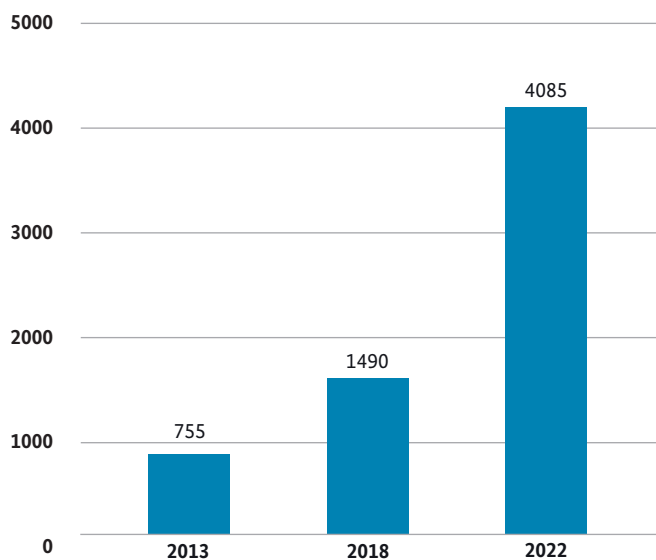
Mehr als 23.000 Hilfesuchende:

Wer die Menschen sind, die einen Antrag beim FSM stellen

„Von sexualisierter Gewalt können alle Alters- und alle Bevölkerungsgruppen betroffen sein. Sie sind auf gesellschaftlicher Ebene mit einem Tabuthema konfrontiert, weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Hinzu kommen weitere Hürden, z. B. dass Betroffene oft unter einem Scham- und Schuldgefühl leiden, noch familiär eingebunden sind und große Angst davor haben, ihre Erfahrungen öffentlich zu machen.“

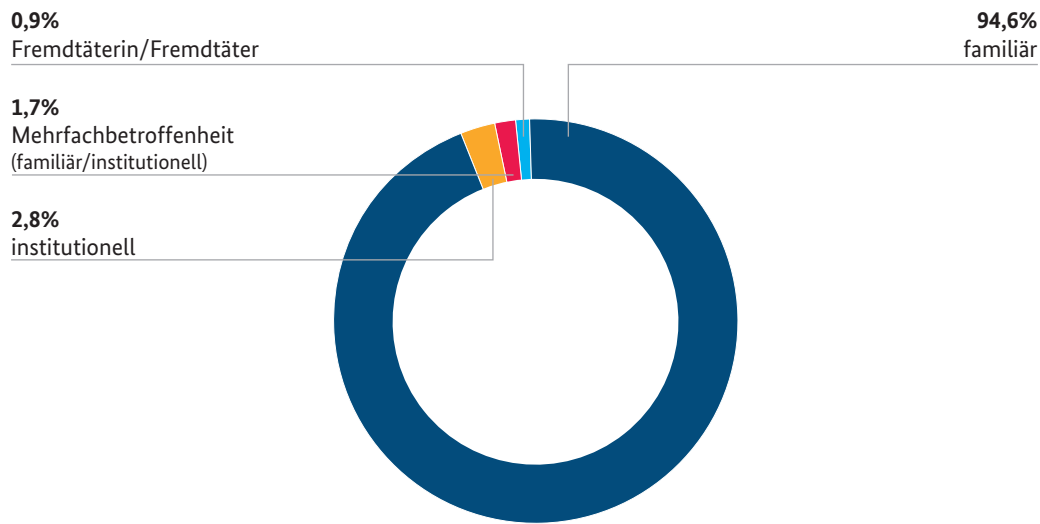
Vertretung der psychotherapeutischen Berufsgruppe aus der Clearingstelle des FSM

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Antragszahlen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben.



Bis heute (Stand Mai 2023) haben über 23.000 Betroffene einen Antrag beim FSM gestellt. Seit seiner Gründung sind die Antragszahlen, mit einigen Schwankungen, kontinuierlich gestiegen. In der Zeit von 2013 bis 2018 haben sich die Antragszahlen knapp verdoppelt. Von 2018 bis 2022 kam es bei den Antragszahlen sogar zu einer Steigerung um mehr als das Zweieinhalbfache (plus 174 Prozent). Insbesondere seit der FSM in der zweiten Jahreshälfte 2021 niedrige Bearbeitungszeiten etabliert hat, wenden sich wieder deutlich mehr Betroffene mit ihrem Hilfebedarf an den FSM. Monatlich gehen durchschnittlich 340 neue Anträge ein. Das zeigt, dass der FSM sich in den zurückliegenden zehn Jahren als ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt etabliert hat und dass er auch in Zukunft gebraucht wird.

Die nachfolgende Grafik zeigt, auf welche Tatkontexte sich die Anträge in den zurückliegenden zehn Jahren bezogen haben.



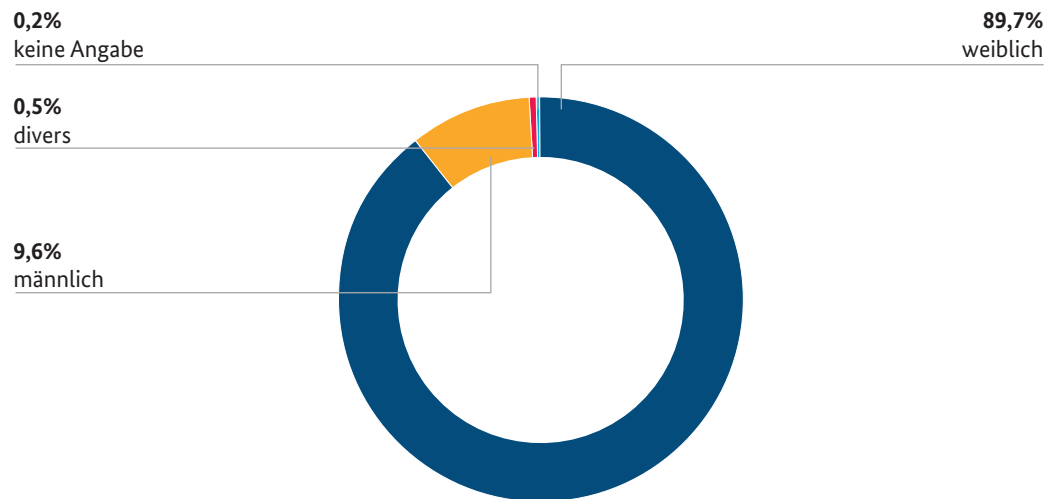
Einen Antrag an den FSM können Betroffene stellen, die im familiären, im institutionellen oder in beiden Bereichen (Mehrfachbetroffenheit) sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Die Grafik zeigt, dass der FSM vor allem Menschen erreicht, die im familiären Bereich von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Daneben wenden sich in geringer Zahl auch Antragstellende an den FSM, die in institutionellen Kontexten sexualisierte Gewalt erfahren haben oder die mehrfachbetroffen sind. Auch sexualisierte Gewalt durch eine Fremdtäterin oder einen Fremdtäter wird in einem kleinen Teil der Anträge angegeben. Betroffene, die sexualisierte Gewalt durch Fremdtäterinnen bzw. Fremdtäter erlebt haben, können jedoch keine Leistungen aus dem FSM erhalten, da das nicht dem Fondszweck entspricht.⁷

Wenn die sexualisierte Gewalt im institutionellen Bereich geschehen ist, wendet sich ein Teil der Betroffenen direkt an die jeweilige Institution, sofern diese ein eigenes Verfahren für die Anerkennung erlebten Leids errichtet hat. Solche eigenen Verfahren bieten beispielsweise die Diözesen und Ordensgemeinschaften der katholischen Kirche und Kommissionen der evangelischen Landeskirchen an. Betroffene können in diesen Fällen wählen, ob sie sich direkt an die Institution oder den FSM wenden. Mit 20 Institutionen, die kein eigenes Verfahren haben, hat der FSM Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Dazu gehören zum Beispiel der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB). Der FSM übernimmt in diesen Fällen das Verfahren: Er stellt seine Fachexpertise zur Verfügung, die Clearingstelle spricht eine Empfehlung an die Institution aus, und die Geschäftsstelle übernimmt die Kommunikation mit der antragstellenden Person. Das ist besonders für Betroffene eine Entlastung, für die der direkte Kontakt mit der Institution ein großes Hindernis darstellt.

⁷ Siehe im Einzelnen zu den Voraussetzungen: „Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt haben“, S. 3. https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/FSM/Dokumente/Leitlinie_FSM.pdf.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Antragstellenden auf die Geschlechter aufteilen.

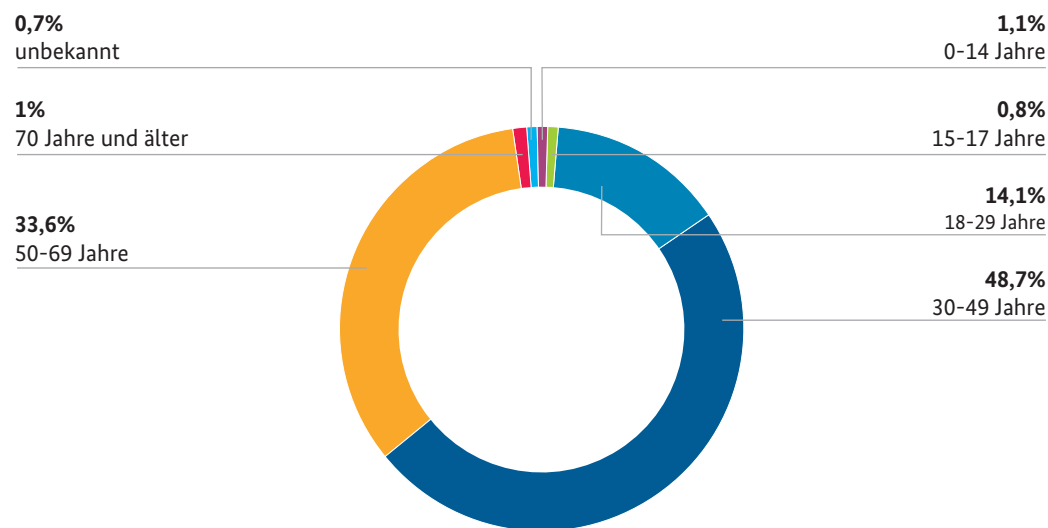


Laut einer Prävalenzstudie⁸ sind insgesamt etwa drei Viertel der Betroffenen sexualisierter Gewalt weiblich und ein Viertel männlich. Beim FSM verschiebt sich dieses Verhältnis deutlich in Richtung weiblicher Antragstellender. Weniger als ein Zehntel aller Antragstellenden bezeichnet sich als männlich, darüber hinaus identifizieren sich einige wenige Antragstellende als divers oder machen keine Angaben zu ihrem Geschlecht.

Betrachtet man die Antragstellenden im familiären und im institutionellen Bereich gesondert, dann wird deutlich, dass der hohe Anteil weiblicher Antragstellender insbesondere auf den hohen Anteil von Antragstellenden zurückzuführen ist, die im familiären Bereich betroffen sind: Von diesen Antragstellenden bezeichnen sich 90,9 Prozent als weiblich und 8,4 Prozent als männlich. Unter den Antragstellenden, die im institutionellen Bereich betroffen sind, sind hingegen nur knapp zwei Drittel (63,3 Prozent) weiblich und ein gutes Drittel (36,0 Prozent) männlich.

⁸ Gerke, J., Rassenhofer, M., Witt, A., Sachser, C., & Fegert, J. M. (2020). Female-perpetrated child sexual abuse: Prevalence rates in Germany. *Journal of child sexual abuse*, 29(3), 263-277.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie alt die Antragstellenden waren, als sie einen Antrag an den FSM gestellt haben.



Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Kindheit oder Jugend wenden sich häufig erst viele Jahre nach den Taten an den FSM. Die Gründe dafür sind sehr individuell. Forschungserkenntnisse weisen darauf hin, dass Schamgefühle, Sorgen vor möglichen Konsequenzen sowie fehlendes Wissen darüber, wo sexualisierte Gewalt beginnt, und damit einhergehende Unsicherheiten dazu beitragen, dass Betroffene nicht über ihre Erfahrungen sprechen und sich keine Hilfe suchen.⁹ Im Durchschnitt der zurückliegenden zehn Jahre war knapp die Hälfte der Antragstellenden 30 bis 49 Jahre alt. Gut ein Drittel der Antragstellenden gehörte der Altersgruppe 50 bis 69 Jahre an. Antragstellende jüngeren Alters (18 bis 29 Jahre) waren deutlich in der Minderheit. Minderjährige stellen nur einen sehr geringen Anteil der Antragstellenden. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass der FSM nur Taten berücksichtigen kann, die bis zum 30. Juni 2013 geschehen sind. Der FSM gibt jedoch keine Frist vor, wie lange die Tat höchstens zurückliegen darf, wenn ein Antrag gestellt wird.

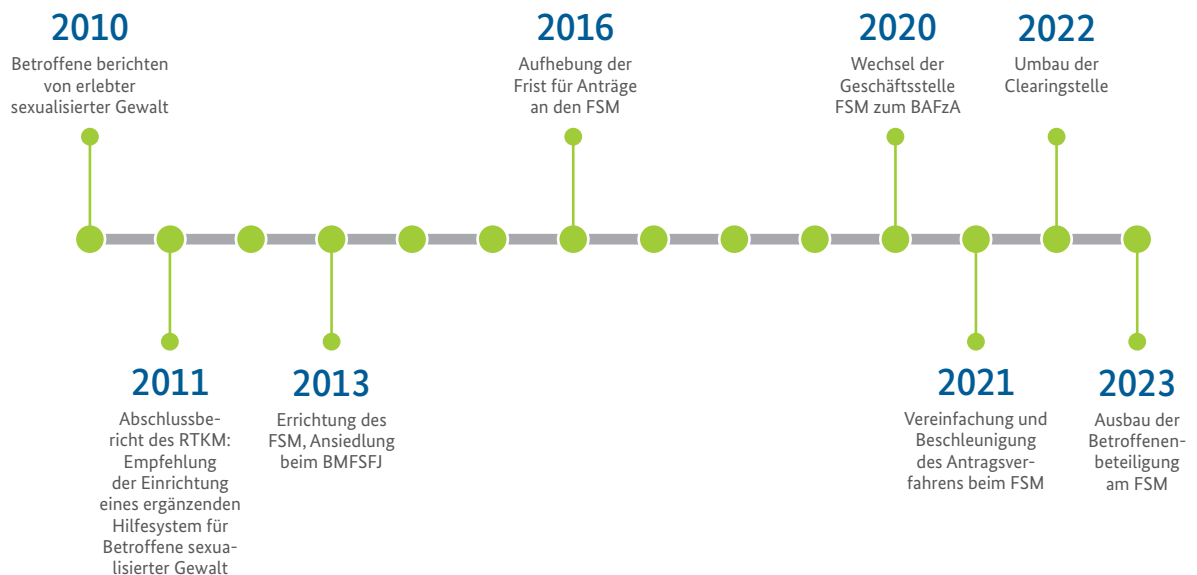
⁹ Kavemann, B., & Sibylle, R. (2014). Trauma Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Trauma & Gewalt, 8(3), 202-213.

Meilensteine des FSM:

Wie sich das Hilfesystem entwickelt hat

Der FSM als dynamisches System hat sich in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich weiterentwickelt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die wesentlichen Meilensteine in der Entwicklung des FSM.



Angestoßen durch die Berichte der Betroffenen und die Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM), hat die Bundesregierung den FSM 2013 errichtet. Entsprechend den Empfehlungen des RTKM war der FSM zunächst als befristetes Hilfesystem für eine Übergangszeit konzipiert. Anträge an den FSM konnten deshalb zunächst nur bis zum 30.04.2016 gestellt werden. Die Vielzahl an Anträgen, die insbesondere in den Monaten vor dem Fristende gestellt wurden, zeigte jedoch deutlich, dass der Bedarf an Unterstützungsleistungen des FSM unverändert hoch war. Zudem zeichnete sich ab, dass die erhofften Änderungen im System der gesetzlichen Sozialen Entschädigung bis zum Ende der Antragsfrist nicht eintreten würden. Um Betroffene nicht ohne Hilfsmöglichkeit zu lassen, hob das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) deshalb die Antragsfrist auf.

Um die Verwaltung des FSM neu zu strukturieren, Abläufe zu verschlanken und die Servicequalität zu erhöhen, übertrug das BMFSFJ die Aufgabe der bis dahin im Ministerium angesiedelten Geschäftsstelle des FSM ab Anfang 2020 auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das BAFzA besitzt als Behörde im Geschäftsbereich des BMFSFJ viel Erfahrung in den Bereichen Dienstleistungen und Zuwendungen. Das BAFzA führte zahlreiche Vereinfachungen und Beschleunigungen im Antragsverfahren des FSM ein und stellte die Servicemodule der telefonischen und E-Mail-Beratung für Antragstellende grundlegend neu auf. Unter anderem wurden das Antragsformular und die Website des FSM vollständig überarbeitet und die Anzahl der Mitarbeitenden im Telefonservice erhöht. Parallel dazu erließ das BMFSFJ eine grundlegend überarbeitete und verschlankte Leitlinie als Grundlage für schnellere Verwaltungsabläufe in der Antragsbearbeitung. Ab der zweiten Jahreshälfte 2021 wurden kürzere Bearbeitungszeiten für Anträge von drei Monaten (bzw. vier Monaten bei Beteiligung der Clearingstelle) etabliert.

Im Jahr 2022 wurde die Clearingstelle neu aufgestellt und in dem Zuge von zehn auf fünf Beratungsgremien verkleinert. Der Clearingstelle wurden nach der Errichtung des FSM zu Beginn alle Anträge vorgelegt. In den zurückliegenden zehn Jahren hat die Geschäftsstelle eine umfassende eigene Fachexpertise im Hinblick auf Hilfebedarfe von Betroffenen sexualisierter Gewalt aufgebaut. Die allermeisten Anträge bearbeitet das interdisziplinäre Team der Geschäftsstelle inzwischen selbstständig. Die Clearingstelle berät inzwischen nur noch über Anträge mit besonderen Fragestellungen in der Sach- und Rechtslage.

Die Beteiligung von Betroffenen erfolgt derzeit über die Betroffenenvertretungen in den Gremien der Clearingstelle sowie über die Fachzirkel. Als nächsten Schritt wird der FSM die Betroffenenbeteiligung um ein weiteres Format erweitern.

Ausblick:

Warum der FSM auch zukünftig für Betroffene gebraucht wird

„Die Stärke des Fonds ist, dass er die bürokratischen Anforderungen gering hält und den Fokus darauf legt, den Zugang zu notwendigen Hilfen niedrigschwellig zu gestalten. Die Hürden, nach OEG gefördert zu werden, sind dagegen unvergleichlich viel höher. Beim OEG ist ein mehr oder weniger gerichtsfester Nachweis darüber zu erbringen, dass die Person tatsächlich Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist und dass die Probleme, für die Hilfen beantragt werden, auch unmittelbare Folgen der Gewalt darstellen. Das stellt Betroffene vor große Hürden. Der unmittelbare Zusammenhang der Folge zur Tat muss beim Fonds in dieser Form nicht nachgewiesen werden.“

Vertretung der juristischen Berufsgruppe aus der Clearingstelle des FSM

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht fast immer im Verborgenen. Antragstellende beim FSM berichten immer wieder, dass gerade im geschützten familiären Umfeld Erwachsene ihre Macht über Minderjährige in besonders perfider Weise ausgenutzt haben. Sie übten sexuelle Gewalt an ihnen und konnten dabei relativ sicher sein, nicht dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Denn die jungen Opfer trauten sich in der Regel nicht, über das Erlebte zu sprechen. Oft wurden sie eingeschüchtert und es wurden ihnen Schuldgefühle eingeredet, um sie davon abzuhalten, sich einer dritten Person anzuvertrauen. Wer sich trotzdem traute zu reden, stieß oft auf Unglauben und Zweifel am Wahrheitsgehalt der intimen Schilderungen. Dementsprechend wurde nur in seltenen Fällen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige im familiären Umfeld nachgegangen und die Taten zur Anzeige gebracht. Deshalb fehlt es in den allermeisten Fällen heute an gerichtsfesten Tatnachweisen, wenn die Betroffenen sich nach Jahren oder Jahrzehnten um Aufarbeitung und Hilfe bemühen.

Damit stoßen die Betroffenen im System der Sozialen Entschädigung (SGB XIV) auch künftig auf kaum überwindbare Hürden. Denn das neue SGB XIV weist - trotz vieler Verbesserungen - auch nach seinem vollständigen Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 Lücken für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auf, besonders wenn die Taten bereits länger zurückliegen.

Die Regelungen des SGB XIV gelten nur für Taten, die ab dem 01.01.2024 begangen werden. Für frühere Tatzeitpunkte gelten nach wie vor die deutlich strengeren Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG). Danach müssen Betroffene alles ihnen Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen. Sie müssen zur Verfolgung der Täterin bzw. des Täters beitragen, in der Regel möglichst unverzüglich durch eine Strafanzeige. In besonders belastenden Fällen kann darauf zwar verzichtet werden, die Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige müssen Betroffene aber schriftlich darlegen. Antragstellende sowie Mitarbeitende von Fachberatungsstellen berichten im Antragsverfahren beim FSM immer wieder, dass Klientinnen und Klienten versucht haben, einen OEG-Antrag zu stellen, dies jedoch zu einer Retraumatisierung und zu psychischer Dekompensation führte. Die OEG-Verfahren werden als zermürend und langwierig erlebt, zudem ist in der Regel ungewiss, ob der antragstellenden Person überhaupt einen Anspruch auf Hilfen zuerkannt wird.

Neben fehlenden gerichtsfesten Tatnachweisen besteht eine weitere hohe Hürde für die Betroffenen darin, Hemmungen und Scham zu überwinden. Um Unterstützung aus den gesetzlichen Hilfesystemen erhalten zu können, müssen sie mit fremden Personen, beispielsweise Mitarbeitenden von Behörden, über das Erlebte sprechen und dabei sowohl intime Details preisgeben als auch Familienangehörige oder dem familiären Nahbereich angehörende Personen (zum Beispiel enge Freundinnen und Freunde der Eltern) als Täterinnen und Täter benennen.

Der Fonds Sexueller Missbrauch zeichnet sich demgegenüber durch eine Reihe an Besonderheiten in Bezug auf das Verfahren und den Leistungskatalog aus, die ihn von den gesetzlichen Hilfen deutlich abheben. Der FSM setzt voraus, dass die Gewalttat in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der ehemaligen DDR und vor dem 30. Juni 2013 passiert sein muss. Weder muss die Tat angezeigt noch müssen Folgebeeinträchtigungen z.B. im Form von ärztlichen Attesten nachgewiesen werden. Die Tat und ihre Folgen müssen zur freien Überzeugung der Geschäftsstelle plausibel gemacht werden. Das ist eine Anforderung, die von Betroffenen erfüllt werden kann. Zur Unterstützung steht ein kostenfreies bundesweites Netzwerk speziell geschulter Beratungsstellen bereit.

Diese Besonderheiten tragen entscheidend dazu bei, dass Menschen, die zum Teil stark belastet sind, Vertrauen in den FSM setzen und einen Antrag auf Unterstützungsleistungen stellen. Sie wissen, dass sie das Verfahren bewältigen und Leistungen erhalten können, die für ihre individuelle Situation hilfreich sind. Der FSM ist als einzigartiges Hilfesystem für Betroffene von sexualisierter Gewalt daher auch in Zukunft erforderlich, um deren individuellen Bedarfe aufzugreifen. Er wird angesichts der beschriebenen Lücken und Hürden im System der gesetzlichen Hilfesysteme auch weiterhin für viele Betroffene die einzige Möglichkeit sein, Unterstützung für die Aufarbeitung und Hilfen zur Abmilderung von Folgebeeinträchtigungen zu erhalten.

Deshalb ist es wichtig, den FSM als eine auf Dauer notwendige Ergänzung zum neuen SGB XIV zu verstehen und sein Angebot mit einer gesetzlichen Grundlage zu verstetigen. Im Zuge dessen soll der Stichtag für den Tatzeitpunkt abgeschafft werden. Denn bislang können beim FSM nur Taten berücksichtigt werden, die vor dem 30. Juni 2013 geschehen sind. Der Stichtag ist an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) zum 1. Juli 2013 gekoppelt. Die mit dem StORMG verbundene Erwartung, dass sich die Situation für Betroffene sexualisierter Gewalt gerade im Hinblick auf Hilfe und Unterstützung deutlich verbessern würde, hat sich jedoch nicht realisiert. Infolge dessen sind jüngere Betroffene, die als Minderjährige nach dem 30. Juni 2013 sexualisierte Gewalt erlebt haben, von den niedrigschwelligen und bedarfsgerechten Leistungen des FSM ausgeschlossen. Diese Ungleichbehandlung ist weder rechtlich haltbar noch politisch vermittelbar und muss daher beseitigt werden.



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
An den Gelenkbogenhallen 2 – 6, 50679 Köln



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0221 3673-0
Fax: 0221 3673-4661
E-Mail: service@bafza.bund.de

www.bafza.de

www.fonds-missbrauch.de

Gestaltung und Redaktion

BAFzA

Bildnachweis

Seite 4: Laurence Chaperon

Seite 5: BAFzA, Piethan

Stand

Mai 2023